

Fluggemeinschaft Leibertingen e.V.



**Segelfluggelände - Ordnung für das
Segelfluggelände Leibertingen**

Stand: 21.11.2015



Inhalt

I.	Allgemeines	1
1.	Rechtsgrundlagen	1
2.	Halter	1
3.	Bezeichnung	1
4.	Bezugspunkt	2
5.	Betriebsflächen für Segelflugzeuge und selbststartende Motorsegler	2
6.	Funkstellen	2
7.	Zugelassene Luftfahrzeuge	3
II.	Verfahrens- und Verhaltensregeln des Flugbetriebes	
	Segelfluggelände Leibertingen	3
1.	Zufahrt zum Startplatz Ost	3
2.	Ausrollen von Segelflugzeugen nach der Landung	3
3.	Startwindenseil	4
4.	Aufstellen der Startwinde und des Startwagens	4
5.	Betrieb des Seilrückholfahrzeuges (LEPO)	4
6.	Traktor/Caddy	5
7.	Seilfallschirme	6
III.	Flugleitung	7
IV.	Flugbetriebsregelung für das Segelfluggelände Leibertingen vom 10.09.1984	7
1.	Allgemeines	7
2.	Motorflugbetrieb	7
3.	Segelflugbetrieb	8
4.	Sonstiger Verkehr auf den Betriebsflächen	9
5.	Hinweise	9
6.	Ergänzende Flugplatzregelungen	9
V.	Anlagen	10



Vorwort

Das Segelfluggelände Leibertingen wurde durch das Regierungspräsidium Tübingen mit Bescheid vom 02.01.1984, zuletzt geändert durch Bescheid vom 21.05.12, zur Anlage und zum Betrieb genehmigt. Diese Genehmigung ist mit Auflagen verbunden. Die vorliegende SGO berücksichtigt die Flugbetriebsregelung vom 10.09.1984. Weitere Auflagen sind im Flugleiterhandbuch der FG Leibertingen zu finden. Diese SGO berücksichtigt auch lokale Gegebenheiten die für alle Beteiligten am Flugbetrieb zu beachten sind.

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen

Bescheid RP Tü vom 02.01.1984 (Genehmigung SG Leibertingen)

Bescheid RP Tü vom 21.05.2012 (Änderung Segelfluglandebahn 25/28)

Flugbetriebsregelung RP Tü vom 10.09.1984

Bescheid RP Tü vom 02.02.1984 (Zustimmung zum Errichten und Betrieb einer Bodenfunktstelle).

Anweisung für Flugleiter in BaWü 5/1979

Segelflugbetriebsordnung (SBO) 13. Ausgabe

2. Halter

Fluggemeinschaft Leibertingen e.V. Flugplatz 88637 Leibertingen

3. Bezeichnung

Segelfluggelände Leibertingen



4. Bezugspunkt

48° 02´41´´ Nord

09° 01´53´´ Ost

Höhe über NN 830 m = 2723 ft

Lage: ca. 0,8 km östlich der Gemeinde Leibertingen

5. Betriebsflächen für Segelflugzeuge und selbststartende Motorsegler

	Richtung RW	Länge Meter	Breite Meter
Startbahn Segelflug	100°	50	20
	280°	50	20
Landebahn Segelflug	100°	250	30
	280°	250	30
Seilauslegebahn	100°	1060	
	280°	1000	
Start- und Landebahn selbststartende MOSE	100°	930	30
	280°	930	30

Siehe Übersichtszeichnungen Anhang.

6. Funkstellen

Leibertingen Info 129,975 MHz (Genehmigung RP Tübingen vom 02.02.1984).



7. Zugelassene Luftfahrzeuge

Das Segelfluggelände Leibertingen darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden (siehe Genehmigung RP Tübingen vom 02.01.1984 und Änderung dieser vom 21.05.2012):

Segelflugzeuge

selbststartende und nichtselbststartende Motorsegler

Ultraleichtflugzeuge, Hängegleiter, Gleitschirme und

einem einmotorigen Flugzeug mit einer höchstzulässigen Abflugmasse bis 2.000 kg zum Schleppen von Segelflugzeugen und nichtselbststartenden Motorseglern

II. Verfahrens- und Verhaltensregeln des Flugbetriebes Segelfluggelände Leibertingen

1. Zufahrt zum Startplatz Ost

- 1.1. Vor- und nach Beendigung des Flugbetriebes können Segelflugzeuge und Anhänger auf der Landebahn bzw. Seilrückholstrecke transportiert werden
- 1.2. Während des Flugbetriebes ist der Transport von Segelflugzeugen und Anhängern über das Fluggelände nur mit vorheriger Genehmigung des Flugleiters erlaubt. Der optimale Zeitpunkt für aufgebaute Segelflugzeuge ist unmittelbar nach dem Einzug des zweiten Windenseiles. Bei hohem Flugbetriebsaufkommen ist der Transport von Anhängern über das Segelfluggelände nicht mehr erlaubt.
- 1.3. Die Zufahrt zum Startplatz Ost mit Segelflugzeuganhängern und privaten Pkws ist über die parallel zum Segelfluggelände verlaufende Kreisstraße K8271 sowie über den Feldweg nach dem Tower (siehe Lageplan).

2. Ausrollen von Segelflugzeugen nach der Landung

- 2.1. Alle Segelflugzeuge müssen bei nachfolgend landenden Flugzeugen nach der Landung die Landebahn noch NORDEN verlassen.



- 2.2. Ein Ausrollen der Segelflugzeuge nach SÜDEN (Richtung Anhänger und/oder Halle) ist nur mit Genehmigung des Flugleiters zulässig.

3. Startwindenseil

- 3.1. Ein Überrollen des Startwindenseiles durch motorgetriebene Luftfahrzeuge ist verboten, ausgenommen davon sind selbststartende Segelflugzeuge mit über dem Rumpf liegenden Propellerturm.
- 3.2. Landende Segelflugzeuge dürfen das Seil überrollen, sofern das Seil im Gras liegt.
- 3.3. Die Fahrer von Arbeitsfahrzeugen müssen generell eine Fahrstrecke wählen, die ein Überfahren des Windenseiles auf festem Untergrund (Teerstrecke oder Seilrückholweg) vermeidet.

4. Aufstellen der Startwinde und des Startwagens

Die Startwinde und der Startwagen dürfen nur an den vom Regierungspräsidium freigegebenen Standorten auf dem Segelfluggelände aufgestellt werden. Die Positionen sind mit einer Betonplatte gekennzeichnet.

Die Winde wird so abgestellt, dass sich die Positionierungsplatte mittig vor dem Führerhaus befindet.

Der Startwagen muss rechts neben der Platte abgestellt werden. Die Platten dürfen nicht überfahren werden.

5. Betrieb des Seilrückholfahrzeuges (LEPO)

5.1. Voraussetzungen

Der LEPO oder jegliches andere Arbeitsfahrzeug darf nur von einem Fahrer gefahren werden, der mindestens 14 Jahre alt und eingewiesen ist, das Fahrzeug darauf nur für Vereinszwecke und nur innerhalb des Flugplatzgeländes benutzt werden. Für andere Fahrten besteht kein Versicherungsschutz, der Fahrer würde eigenmächtig und eigenverantwortlich handeln.



- 5.2. Verfahren des Seilrückholens
 - 5.2.1. Sanft anfahren-wenn Seil straff-zügig Gas geben!
 - 5.2.2. Nicht ruckartig anhalten – sanft ausrollen lassen!
 - 5.2.3. Bei Unterbrechung des Ausziehvorganges erst weiter fahren wenn der Flugleiter in Absprache mit dem Windenfahrer ein OK gibt (z.B. Landwirt überquert Flugplatz, Fehlstart oder Seilriß).
 - 5.2.4. Die maximale Auszugsgeschwindigkeit darf 30 km/h nicht überschreiten.
 - 5.2.5. Eine maximale Geschwindigkeit von 40 km/h auf dem Fluggelände (ohne Seil) darf nicht überschritten werden.
 - 5.2.6. Das Überqueren der Start- und Landebahn sollte nach Möglichkeit unterlassen werden. Insofern ein Überqueren notwendig ist, muss unbedingt eine Beachtung von startenden- und landenden Luftfahrzeugen erfolgen.
 - 5.2.7. Der Feldweg nördlich des Flugplatzes darf nicht mit dem LEPO befahren werden (das ist eine öffentliche Straße).

Achtung: Unkorrektes Verhalten des LEPO-Fahrers kann zu einer längeren Unterbrechung des Flugbetriebes und eventuell einen erheblichen Schaden an Mensch und Maschine verursachen.

6. Traktor/Caddy

- 6.1. Der Traktor/Caddy dient ausschließlich dem Rücktransport gelandeter Segelflugzeuge sowie zum Transport von Segelflugzeugen von der Segelflughalle zum Startplatz.
- 6.2. Beim Ziehen von Segelflugzeugen ist bei abfallendem Gelände eine zweite Person mit der Funktion „Bremser“ erforderlich.
- 6.3. Segelflugzeuge dürfen nur auf der Seilrückholstrecke oder auf der Bahn im nördlichen Bereich gezogen werden.
- 6.4. Ein Transport im südlichen Sicherheitsstreifen (Drainage) darf nicht erfolgen.



- 6.5. Die Nutzung des Traktors/Caddy darf nur von Mitgliedern erfolgen, die > 14 Jahre sind, eine Einweisung erfahren haben und beim Landesverband gemeldet sind.

Hinweis: Die Fluggemeinschaft Leibertingen und deren ausführende Organe übernehmen keinerlei Haftung (Sach- und/oder Personenschäden) welche durch den Betrieb des Traktors/Caddy entstehen.

7. Seilfallschirme

- 7.1. Das Windenschleppseil, welches nicht zur Verwendung vorgesehen ist, muss von der Person- die den Einklinkvorgang ausführt - vom Schleppseil getrennt werden.
- 7.2. Durch straffes Auseinanderziehen der Seile ist sicherzustellen, dass zwischen dem startbereiten Segelflugzeug und nicht benötigtem Seil ein Mindestabstand von 15 Meter zwischen den Seilen hergestellt wird.
- 7.3. Der verantwortliche Pilot und/oder Flugleiter muss sich von der ordnungsgemäßen Trennung des Seilfallschirmes vor dem Start versichern.
- 7.4. Der nicht verwendete Seilfallschirm bleibt ausgehängt bis der erste Schirm wieder am Boden liegt und sich nicht mehr bewegt (Blinklicht der Winde ist AUS).
- 7.5. Grundsätzlich gilt:

Das nördlich aufgestellte Flugzeug hängt am nördlichen Seil!

Das südlich aufgestellte Flugzeug hängt am südlichen Seil!

Nie umgekehrt, da sonst das ausliegende Seil mit hochgezogen werden kann. Unfallgefahr!!

Generell sind die Hinweise der jeweils aktuellen Segelflugbetriebsordnung (SBO) zu beachten.



III. Flugleitung

Der Dienst des Flugleiters ist in Übereinstimmung mit der Anweisung für Flugleiter in Baden-Württemberg – Stand. Mai 1979 und dem Flugleiterhandbuch der FG Leibertingen durchzuführen.

An Stelle eines Flugleiters kann eine Hilfsperson treten. Die Bestimmung nach Teil B Nr. 10 und 11 der Genehmigung vom 02.01.1984 sind zu beachten. Siehe auch Flugleiterhandbuch der FG Leibertingen.

Alle Starts und Landungen sind im Laptop zu erfassen.

Ein Flugleiterdienstbuch ist zu führen.

IV. Flugbetriebsregelung für das Segelfluggelände Leibertingen vom 10.09.1984

Gemäß § 21a LuftVO wird für den Flugplatzverkehr am Segelfluggelände Leibertingen folgende Regelung getroffen:

1. Allgemeines

- 1.1. Bei Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Segelfluggeländes mit der Flugleitung –Leibertingen Info- Sprechfunkverbindung aufzunehmen.
- 1.2. Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.
- 1.3. Lärmhinweis: Überflüge der Gemeinde Leibertingen sind zu vermeiden.

2. Motorflugbetrieb

- 2.1. Die Platzrunde ist nördlich des Platzes in 3.700 Fuß über NN zu fliegen (siehe Anflugkarte).
- 2.2. Ist die gelbe Warnblickleuchte an der Segelflug-Schleppwinde in Betrieb dürfen motorgetriebene Luftfahrzeuge weder starten, landen noch rollen.
- 2.3. Flugzeuge und Motorsegler benutzen zum Rollen die Start- und Landebahn.



- 2.4. Bei Durchführung von Segelflugbetrieb auf der Segelfluglandebahn 28 dürfen motorgetriebene Luftfahrzeuge erst dann starten, landen oder rollen, wenn die Segelfluglandebahn 28 geräumt ist.

3. Segelflugbetrieb

- 3.1. Segelflugzeuge und Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk haben die südliche Platzrunde zu benutzen (siehe Anflugkarte). Im Bereich der Motorflugplatzrunde ist Segelflugbetrieb unterhalb 4700 ft über NN nicht gestattet.

3.2. Flugzeugschlepp

- 3.2.1. Der Seilabwurf im Flugzeugschleppbetrieb ist nur an der von der Flugleitung bestimmten Stelle durchzuführen.

- 3.2.2. Nach dem Seilabwurf fliegen die Schleppflugzeuge im Durchstartfalle eine verkürzte nördliche Platzrunde.

- 3.2.3. Bei Durchführung von Segelflugbetrieb auf der Segelfluglandebahn 28 darf das Schleppseil erst abgeworfen werden, wenn die Segelfluglandebahn 28 geräumt ist.

3.3. Windenstart

- 3.3.1. Vor Aufnahme des Startwindenbetriebes ist der Flugleitung der verantwortliche Startleiter zu benennen. Er hat zur Flugleitung Verbindung zu halten und ist an deren Weisung gebunden.

- 3.3.2. Windenstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn auf der Startwinde die gelbe Warnblinkleuchte in Betrieb ist und sich kein anderes Luftfahrzeug im Startvorgang oder im Endteil befindet und wenn der Windenschleppbereich am Boden und in der Luft frei ist.

- 3.3.3. Die Startpositionen der Segelflugzeuge sind mit Betonplatten gekennzeichnet. Die nördliche Platte zeigt die Position der nördlichen Flächenspitze für den Start am Nordseil an.
Die südliche Platte zeigt die Position der südlichen Flächenspitze für den Start am Südseil an.



4. Sonstiger Verkehr auf den Betriebsflächen

Während des Flugbetriebes dürfen die Flugbetriebsflächen nur von den Betriebsfahrzeugen des Platzhalters befahren werden. Sonstige Fahrzeuge aller Art und Fußgänger dürfen die Flugbetriebsflächen nur mit persönlicher Erlaubnis der Flugleitung benutzen.

5. Hinweise

Soweit vorstehendes nicht anderes bestimmt, ist der Segelflugbetrieb nach der Segelflug-Betriebsordnung (SBO) des DAeC in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

6. Ergänzende Flugplatzregelungen

Die Vorbemerkung zur SGO verpflichtet den Halter des Geländes zur Berücksichtigung besonderer, lokaler Gegebenheiten in Abweichung der allgemeinen Regeln durch praxisbewährte Ergänzungen bzw. zur Erhöhung der Betriebssicherheit anzugeben.

V. Anlagen

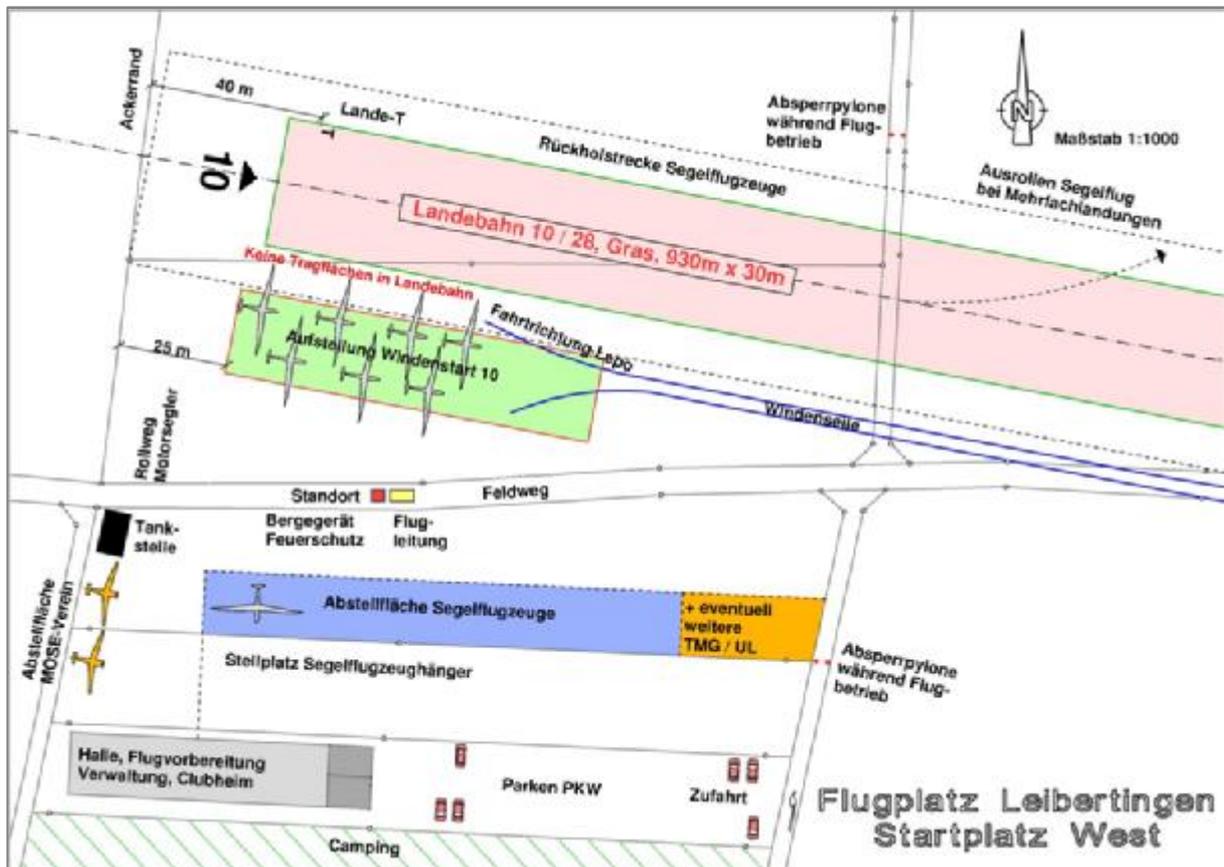


Abbildung 1 Startplatz West

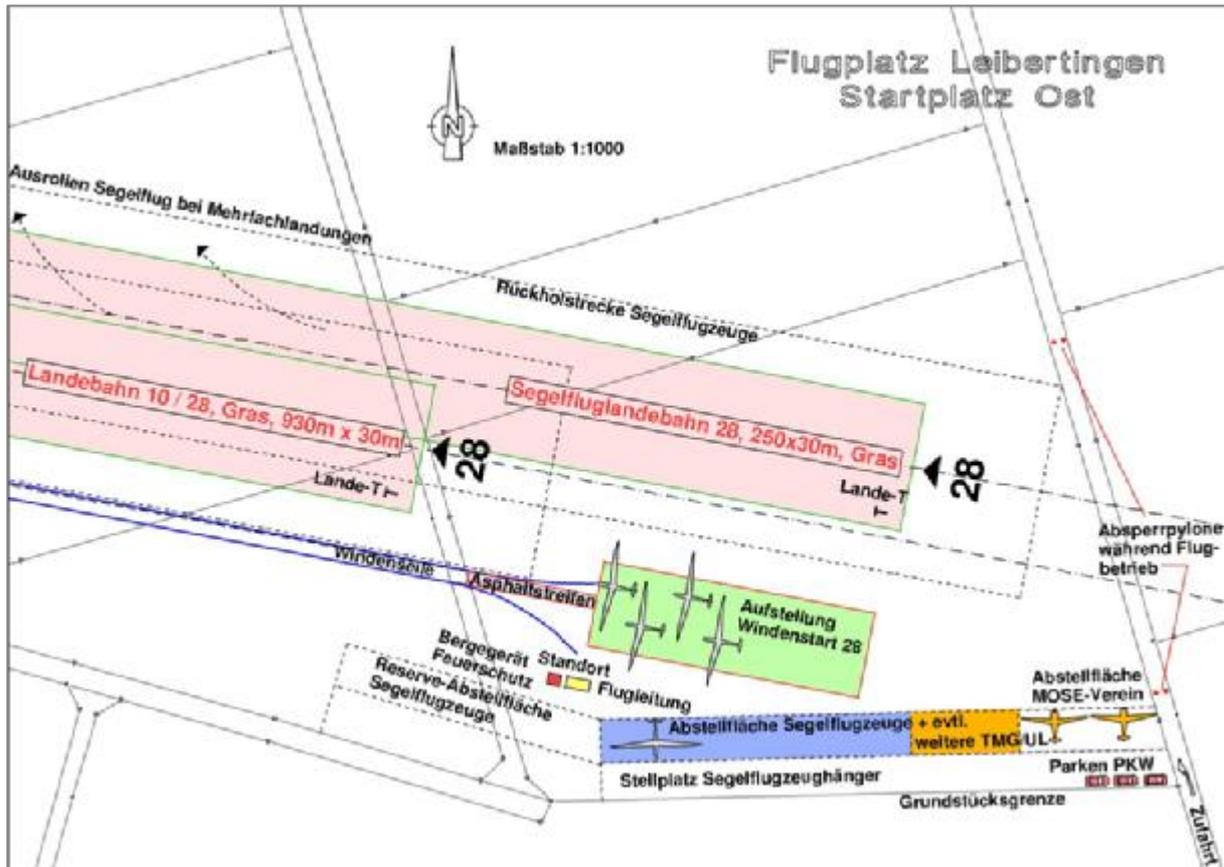


Abbildung 2 Startplatz West und Ost.

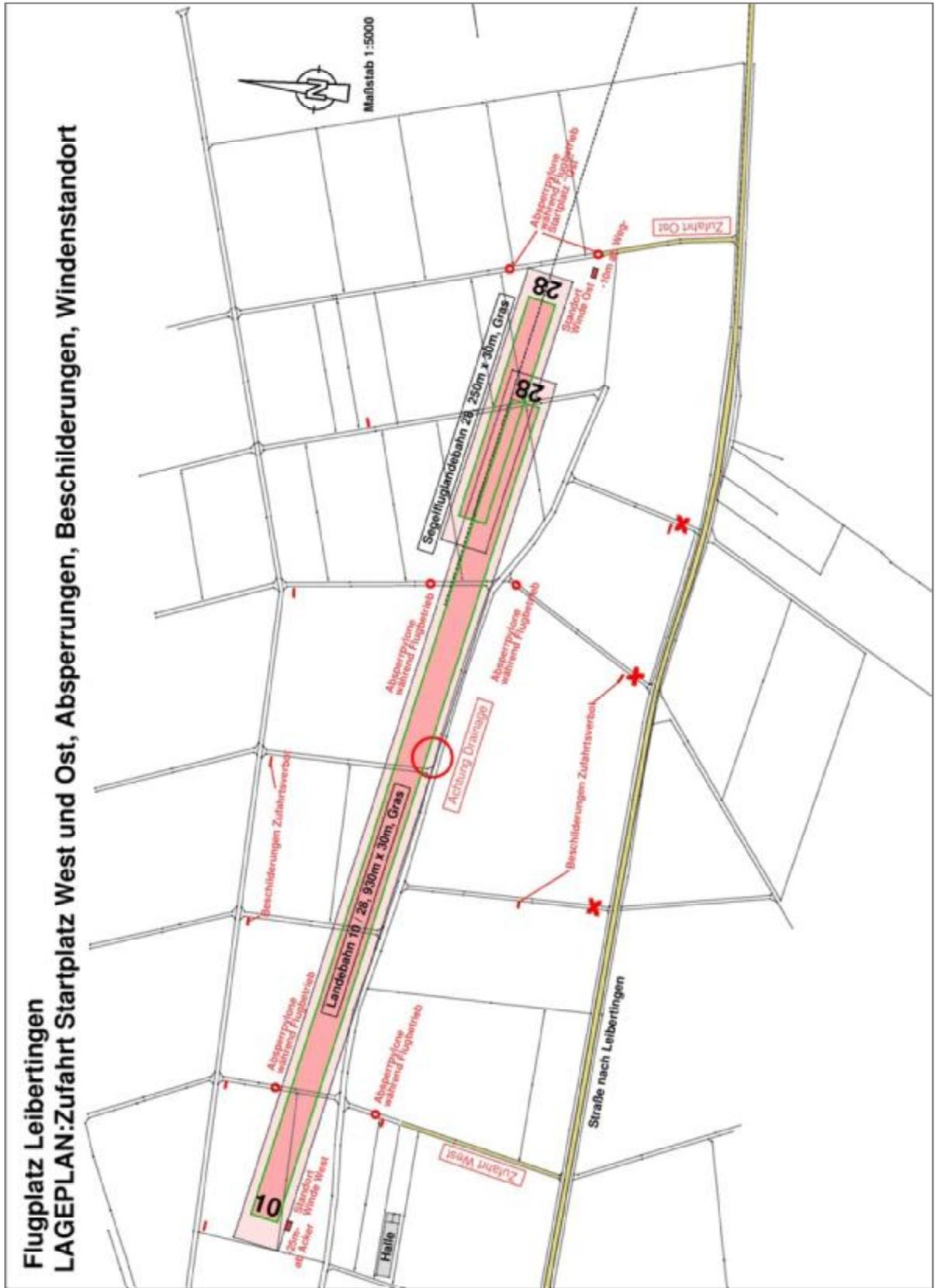
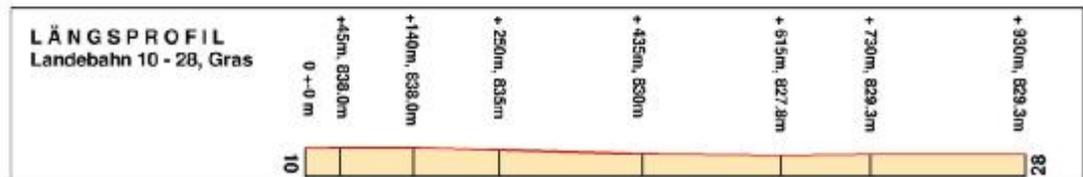
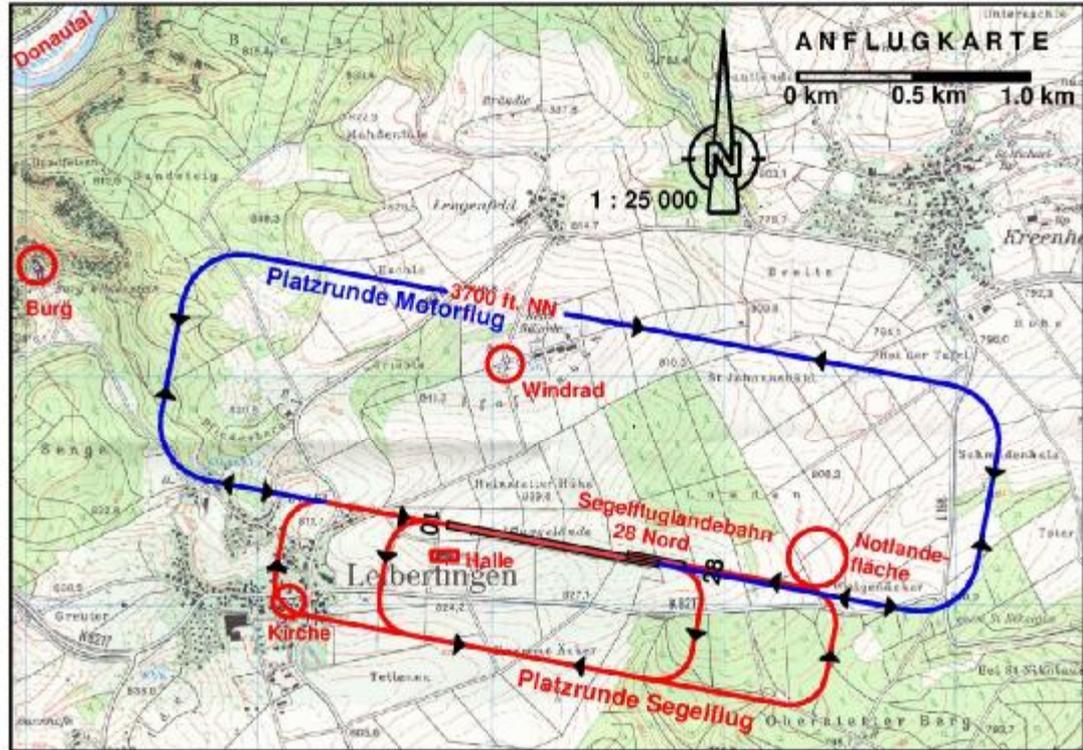


Abbildung 3 Lageplan.

Segelfluggelände Leibertingen

FIS: Zürich Information 124.700 Leibertingen Info 129.975 Höhe über NN: 838m / 2750ft.
 Koordinaten: 48° 02' 41" Nord / 09° 01' 53" Ost



Kontakt: Fluggemeinschaft Leibertingen e.V. Flugplatz, 88637 Leibertingen, Telefon 07466/485 info@flugplatz-leibertingen.de
Zugelassen für: Segelflug, MOSE, UL, Schieppflugzeuge **Startarten:** Winde und F-Schlepp, Schieppflugzeug (MOSE) am Platz
Betriebszeiten (unverbindlich) v. 15.4. – 15.10.: Wochenends + Feiertage, andere Zeiten auf Anfrage
Sonstiges: Tankmöglichkeit Super bleifrei, Clubheim und Gastgruppenbereich mit Küche, Campingmöglichkeit für Gäste
 Weitere Infos unter: www.flugplatz-leibertingen.de

Abbildung 4 Sicht-Anflugkarte.